

Besondere Bedingung Nr. 7904 Berufshaftpflichtversicherung von Immobilienmaklern - Nachdeckung 10 Jahre

In Abänderung der Besonderen Bedingung Nr. 7902, Pkt. 5.3 gilt folgendes:

In Ergänzung zu Art. 2 AVBV besteht Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung durch einen Dritten innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt, soweit die (behauptete) Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers in den zeitlichen Geltungsbereich des Versicherungsvertrages fällt.

Dies gilt nicht für den Bereich der Pflichtversicherung, in diesem Bereich gilt § 158c VersVG.